

Erläuterungen zur Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

I. Ausgangslage

Die neue Verordnung ersetzt die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV).

In der EU ist seit dem 13. Dezember 2011 die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011² des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Kraft (Lebensmittelinformationsverordnung, im folgenden LMIV genannt). Eine erste Anpassung an diese Verordnung wurde bereits bei der letzten Revision der LKV vorgenommen. Diese Änderungen sind seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Um Handelshemmnisse zu vermeiden wurden nun im Rahmen der Anpassung des Verordnungsrechts an das neue Lebensmittelgesetz die Vorschriften der LMIV praktisch deckungsgleich in das Schweizer Recht eingearbeitet. In wenigen Fällen wird in der LIV jedoch am Wortlaut festgehalten, welcher bereits in der LKV benutzt wurde, da sich diese Formulierungen bewährt haben.

Bei der Angabe der Herkunft von Zutaten hat das Parlament eine eigenständige Regelung gewünscht. Es musste mit allen Beteiligten ein Kompromiss gefunden werden.

Die LMIV regelt „jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form einschliesslich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird“. Sie dient vor allem der „Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus mit gleichzeitigem reibungslosem Funktionieren des Binnenmarktes“. Mit der Publikation dieser Verordnung wurden gleichzeitig gewisse Änderungen bezüglich der „nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben“³ vorgenommen.

¹ SR 817.022.21

² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABI. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

³ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABI. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

Allgemeine Hinweise

Wird im folgenden Text auf die LKV Bezug genommen, ist diejenige mit Stand vom 1. Januar 2014 gemeint.

Es gilt zu beachten, dass die vorliegenden Erläuterungen nicht alle Bestimmungen der LIV kommentieren, sondern in erster Linie Aspekte hervorheben, bei welchen eine wichtige Änderung erfolgt ist oder bei welchen sich ein Interpretationsbedarf herausgestellt hat.

In der LMIV werden in den Artikeln nur die Grundsätze geregelt, die Einzelheiten werden in 15 Anhängen detailliert ausgeführt. Diese Aufteilung wurde in die LIV übernommen und führt zu einem Systemwechsel. Auf Bestimmungen, welche früher in der LKV zu finden waren, jedoch nicht in die LIV, sondern in andere Erlasse übernommen wurden, wird in den Erläuterungen hingewiesen.

Am Prinzip, dass auch die Anforderungen an nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gemäss der Verordnung EG Nr. 1924/2006⁴ in die LIV aufgenommen werden, wird festgehalten.

Gewisse Anforderungen aus der LMIV wurden nicht in die LIV, sondern in die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV⁵) übergeführt. Zum Beispiel befinden sich gewisse Bestimmungen über die Kennzeichnung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Halbfabrikaten oder diejenigen betreffend die Information über Lebensmittel, welche mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten werden, in der LGV (Art. 40 und 44 LGV).

Es gilt zu beachten, dass Kennzeichnungsanforderungen teilweise auch in den produktspezifischen Verordnungen geregelt sind. Diese Regelungen gehen den allgemeinen Bestimmungen der LIV vor. Beispielsweise finden sich spezifische Kennzeichnungsanforderungen an die Nährwertdeklaration für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE). Folglich sind immer auch die produktspezifischen Verordnungen zu konsultieren, um sicherzustellen, dass alle Kennzeichnungsanforderungen erfüllt sind.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Verordnung legt die allgemeinen Grundsätze und die Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Konsumentinnen und Konsumenten fest und bestimmt, dass der Begriff "Information" auch die Werbung erfasst. Sie gilt auch für Lebensmittel, die durch Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben oder mit Einsatz von Fernkommunikationstechnik angeboten werden.

Ausschlaggebend dafür, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, ist, ob ein Lebensmittel "vorverpackt" oder "offen" angeboten wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Lebensmittel im Detailhandel, durch Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung oder mit Einsatz von Fernkommunikationstechnik angeboten wird.

⁴ siehe Fussnote 3.

⁵ SR ...

Artikel 44 LGV⁶ regelt genaueres zu den Anforderungen an das Anbieten unter Einsatz von Fernkommunikationstechniken.

Die produktspezifischen Anforderungen bleiben vorbehalten.

Art. 2: Begriffe

Aufgrund der grossen Anzahl der in dieser Verordnung zu umschreibenden Begriffe finden sich die entsprechenden Definitionen in Anhang 1.

2. Kapitel: Obligatorische Angaben über Lebensmittel

1. Abschnitt: Inhalt und Darstellung

Art. 3: Obligatorische Angaben

Artikel 3 regelt, welche Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln zwingend sind. Diese Bestimmung unterscheidet sich von den Anforderungen in der LKV dahingehend, dass nun auch die Nährwertdeklaration bei allen vorverpackten Lebensmitteln obligatorisch sein wird. Ausnahmen diesbezüglich sind vorgesehen. Sie werden in Anhang 9 aufgeführt.

Systemwechsel

Gewisse Anforderungen, welche in Artikel 2 LKV zu finden waren, wurden in Analogie zur LMIV in die Anhänge verschoben (z.B. die Anforderung für Hinweise auf den physikalischen Zustand des Lebensmittels, auf das angewendete technologische Verfahren oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ oder „bestrahlt“ bei entsprechender Behandlung).

Bei alkoholischen Süssgetränken sind nach wie vor besondere Hinweise anzubringen. Die Anforderungen diesbezüglich sind in der Getränkeverordnung⁷ zu finden. Der bisherige Komfortverweis entfällt.

Im Gegensatz zur LKV sind Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nicht mehr erwähnt. Diese fallen heute ebenfalls unter den Begriff des Lebensmittels.

Unterschiede zur LMIV

Bezüglich der Angabe einer *Adresse* ergibt sich ein Unterschied zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Die EU verlangt zwingend die Angabe des Namens und der Adresse der Importeurin oder des Importeurs mit Sitz in der EU. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, genügt in der Schweiz die Angabe des Namens oder der Firma sowie die Adresse, derjenigen Person, die das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt, umhüllt, abfüllt oder abgibt. Ihr Sitz muss nicht in der Schweiz liegen.

Die EU sieht zudem die Angabe der *Nettofüllmenge* vor (Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁸). Sämtliche Angaben bezüglich der Mengenangaben im Offenverkauf und auf Fertigpackungen sind in der Schweiz in der Mengenangabeverordnung (MeAV)⁹ geregelt. Sie gilt auch für Lebensmittel und ist bei der Etikettierung zu berücksichtigen. Auch hier entfällt der Komforthinweis.

⁶ SR ...

⁷ SR ...

⁸ Siehe Fussnote 2

⁹ SR 941.204

Bei *sehr kleinen Etiketten* (< 10 cm²) müssen nur gewisse Informationen zwingend schriftlich auf der Verpackung angebracht werden. Das Zutatenverzeichnis kann den Konsumentinnen und Konsumenten auch auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel auch durch ein Informationsschild in der Nähe des Lebensmittels).

Der bisherige Begriff „grösste bedruckbare Einzelfläche“ wurde in Analogie zur LMIV in „grösste Oberfläche“ geändert, wobei damit grundsätzlich in den meisten Fällen das gleiche gemeint ist.

Art. 4: Darstellung der obligatorischen Angaben

Grundsatz

Die obligatorischen Angaben müssen bei vorverpackten Lebensmitteln zum *Zeitpunkt der Abgabe* direkt auf der Verpackung bzw. dem Etikett angegeben werden. Als Zeitpunkt der Abgabe ist die Abgabe an die Endkonsumentin oder den Endkonsumenten (in der EU Endverbraucher genannt) gemeint.

Darstellung

Die Angaben müssen gut lesbar, an gut sichtbarer Stelle und unverwischbar angebracht werden, wobei sie nicht mit Bildern etc. verdeckt werden dürfen. Zudem ist die Mindestschriftgrösse von 1.2 mm (Anhang 3) zu beachten. Neben der Schriftgrösse haben auch Kontrast und Farbwahl einen grossen Einfluss auf die Lesbarkeit. In der EU ist vorgesehen, zu den Anforderungen bezüglich der *leichten Lesbarkeit* weitere Präzisierungen in Form von Durchführungsrechtsakten zu erlassen. Wann diese erlassen werden, ist noch offen.

Bei kleinen Packungen muss die Mindestschriftgrösse mindestens 0.9 mm betragen.

Sichtfeldregelungen

Die Angabe der Sachbezeichnung und des Alkoholgehaltes muss im selben Sichtfeld erscheinen, damit die bestmögliche Information zur Verfügung steht. Dasselbe gilt auch für die Deklaration betreffend die Anwendung hormoneller oder nicht hormoneller Leistungsförderer nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003¹⁰ über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV; SR 916.51). Die Konsumentinnen und Konsumenten messen der Information über den Einsatz solcher Leistungsförderer ein grosses Gewicht bei, weshalb diese in transparenter Weise erfolgen soll.

Im "selben Sichtfeld" bedeutet "auf einen Blick erkennbar". Die Angaben müssen sich jedoch nicht alle auf einer Seite befinden. Hat ein Betrachter zum Beispiel die Kante einer Milchpackung direkt auf sich gerichtet und kann so alle erforderlichen Angaben auf einen Blick erfassen, ist das Sichtfelderfordernis erfüllt.

Es gilt zu beachten, dass neben der Sichtfeldregelung in der LIV weitere Deklarationspflichten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der LDV zu finden sind.

Die LMIV sieht für die Angabe der Nennfüllmenge ebenfalls eine Sichtfeldregelung vor. Dies wurde jedoch nicht in die LIV übernommen.

¹⁰ SR 916.51

Art. 5: Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel

Zweck

Diese Bestimmung regelt, wie die Information über die Lebensmittel, die offen in Verkehr gebracht werden, zu erfolgen hat.

Definition

"Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel" werden in Artikel 2 Ziffer 12 LGV definiert. Unter offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln werden nicht vorverpackte Lebensmittel und Lebensmittel verstanden, welche gemäss Artikel 2 Ziffer 11 LGV¹¹ nicht als vorverpackt gelten. Darunter fallen auch Lebensmittel, die auf Wunsch der Konsumentinnen oder Konsumenten am Ort der Abgabe umhüllt oder verpackt oder im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe vorverpackt werden.

Grundsatz

Grundsätzlich sollen die Konsumentinnen und Konsumenten bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln über die *gleichen Informationen* verfügen, wie bei vorverpackten. Die Information hat jedoch, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zwingend schriftlich zu erfolgen. Grundsätzlich kann auf schriftliche Angaben verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist (Art. 39).

Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel sind grundsätzlich von der Angabe der Nährwertkennzeichnung befreit (Siehe Anhang 9 Ziffer 21). Falls bei ihnen jedoch Angaben gemäss Artikel 22 Absatz 3 freiwillig gemacht werden (z.B. nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben), muss auch bei Ihnen eine Nährwertkennzeichnung nach Artikel 22 Absatz 1 erfolgen. Anforderungen an deren Darstellung finden sich in Artikel 25 Absatz 4.

Die verpflichtende Information bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln muss zum *Zeitpunkt des Anbietens* der Ware zur Verfügung stehen. Dies ist deshalb wichtig, weil die Konsumentinnen und Konsumenten nur so einen informierten Kaufentscheid treffen können.

Für Konsumentinnen und Konsumenten wesentliche Informationen

Gewisse Angaben, welche für die Konsumentinnen und Konsumenten von grosser Wichtigkeit sind, müssen auch bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln schriftlich angebracht werden, respektive spezifische Anforderungen erfüllen. Dieser Grundsatz und welche Lebensmittel betroffen sind wird in Artikel 39 Absatz 2 LGV festgehalten. Artikel 39 Absatz 3 LGV überträgt dem EDI die Kompetenz, Regeln zur Ausgestaltung der Angaben gemäss Artikel 39 Absatz 2 LGV und Ausnahmen von der Schriftlichkeit festzulegen. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in Artikel 5 LIV und werden im Folgenden besprochen:

Herkunft

Die obligatorisch schriftliche Deklarationspflicht der Herkunft nach Artikel 39 Absatz 2 LGV beschränkt sich auf Fleisch und Fisch.

Für Fleisch erstreckt sie sich auf Fleisch von Tieren nach Artikel 2 Buchstaben a (dort angegebene domestizierte Huftiere) und d (Hausgeflügel) der Verordnung des EDI vom ...¹² über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH). Bei der Angabe der Herkunft von Fleisch im Offenverkauf handelt es sich demzufolge um dieselbe Regelung, welche bereits heute gilt.

¹¹ SR ...

¹² SR ...

Die Pflicht zur schriftlichen Angabe der Herkunft von ganzem, filetiertem oder in Stücken angebotenen Fisch, der im Offenverkauf angeboten wird, wurde auf Grund der vom Parlament angenommenen *Motion 12.4026 Schelbert - Gleichbehandlung von Fleisch und Fisch Deklarationspflicht bei Fischen* aufgenommen.

Bei oben genannten Tierarten muss die Herkunft somit in jedem Fall schriftlich angegeben werden. Die Artikel 16 und 17 finden hier keine Anwendung, da es sich bei Artikel 5 um eine Spezialregelung für offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel handelt, welche den beiden Artikeln vorgeht.

Für die Angabe der Herkunft der betreffenden Tiere ist das Land massgeblich, in dem die überwiegende Gewichtszunahme erfolgt ist oder sie den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben. Aus diesen zwei Kriterien kann eines ausgewählt werden. Bei auf See gefangenem Fisch gilt Anhang 4.

Bei allen anderen Erzeugnissen im Offenverkauf, die von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfasst werden, gelten dagegen die gleichen Kennzeichnungsbestimmungen bezüglich Herkunft der Zutaten wie bei vorverpackten Lebensmitteln (Art. 16). Fallen die vorgenannten Produkte somit unter die kumulativ zu erfüllenden Bestimmungen gemäss Artikel 16 Absatz 1, so muss auch dort die Herkunft der Zutaten deklariert werden. Es besteht in diesen Fällen jedoch die Möglichkeit, die Information mündlich zur Verfügung zu stellen. (Art. 39 Abs. 1 LGV).

Konkrete Beispiele für die verpflichtende schriftliche Herkunftsangabe im Offenverkauf

Bei einem Entrecôte muss die Herkunft des Fleisches immer schriftlich angegeben werden. Diese obligatorische schriftliche Angabe gilt hingegen nicht für ein mariniertes Entrecôte (Fleischzubereitung).

Bei Salami muss weder die Herkunft der Salami (Produktionsland) als Ganzes angegeben werden noch diejenige der Tiere, von denen die Salami gewonnen wurde. Denn bei Salami handelt es sich nicht um Fleisch, sondern um ein Fleischerzeugnis.

Weitere Spezialanforderungen für offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel

Wie oben angeführt legt Artikel 39 Absatz 2 LGV fest, welche Angaben im Offenverkauf zwingend schriftlich zu erfolgen haben. Dazu gehören auch die Anwendung gentechnischer oder besonderer technologischer Verfahren bei der Herstellung sowie die Angaben nach der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung.

Gesundheitsbezogene Angaben

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die Information auch im Offenverkauf sicherzustellen ist, findet sich in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c. Danach kann bei nicht schriftlich erfolgenden gesundheitsbezogenen Angaben darauf verzichtet werden, auf die Vorteile ausgewogener Ernährung oder einer gesunden Lebensweise bzw. auf einzuhaltende Verzehrsmuster hinzuweisen (s. Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b).

Zutaten die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können (4. Abschnitt) und Hinweise auf die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen nach Artikel 10 Absatz 10 VltH und Artikel 19 Absatz 7 VltH

Bei Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können sowie auf den Hinweis "für Personen mit Zöliakie ungeeignet" kann nur dann auf die schriftliche Information verzichtet werden, wenn:

1. schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen auch mündlich eingeholt werden können, und
2. die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann.

Am Verkaufsort muss somit ein deutlicher Hinweis an gut sichtbarer Stelle angebracht werden, wie die Konsumentinnen und Konsumenten die diesbezüglichen Informationen erhalten können. 14 Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können und deshalb deklarationspflichtig sind, werden in Anhang 6 aufgeführt. Die entsprechenden Informationen müssen dem Personal in schriftlicher Form vorliegen (z.B. in einer Tabelle oder auf einem Informationsblatt). Falls fachkundige Personen (z.B. der Koch oder entsprechend informiertes Servicepersonal) vor Ort sind, sind schriftliche Unterlagen nicht zwingend erforderlich.

2. Abschnitt: Sachbezeichnung

Art. 6: Grundsätze

Systemwechsel

Mit der Aufgabe des Positivprinzips und dem Wechsel zur neuen Lebensmitteldefinition im Lebensmittelgesetz werden nicht mehr alle Lebensmittel umschrieben. Dies hat zur Folge, dass geregelt werden muss, wie im Verordnungsrecht nicht umschriebene Lebensmittel zu bezeichnen sind.

In der LMIV wird eine „*Bezeichnung des Lebensmittels*“ gefordert. Die Anforderungen an diese Bezeichnung werden ins schweizerische Recht übernommen. Der schweizerische Begriff der "Sachbezeichnung", der allgemein bekannt und geläufig ist, wird in diesem Zusammenhang beibehalten (vgl. dessen Definition in Anhang 1). Als Sachbezeichnung gilt die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung. Fehlt eine solche, ist die *verkehrsübliche Bezeichnung* als Sachbezeichnung zu verwenden. Gibt es keine verkehrsübliche Bezeichnung, kann eine *beschreibende Bezeichnung* als Sachbezeichnung verwendet werden.

Es kann jedoch keine beschreibende Bezeichnung als Sachbezeichnung verwendet werden, wenn eine rechtlich vorgeschriebene Sachbezeichnung für ein Lebensmittel vorhanden ist.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 von Artikel 3 LKV wurden nicht in die LIV übernommen. Eine *Hersteller- oder Handelsmarke oder ein Fantasienamen* kann die Sachbezeichnung aber auch künftig nicht ersetzen. Dies ergibt sich einerseits aus den Anforderungen an die Sachbezeichnung und andererseits aus dem Täuschungsverbot (Art. 12 LGV). Wie im bisherigen Recht soll es aber auch künftig möglich sein, die Sachbezeichnung mit einem Marken- oder Phantasienamen zu ergänzen.

Die Verwendung von Bezeichnungen wie „*Façon*“, „*Typ*“, „*Genre*“ ist auch künftig verboten, wenn man dadurch getäuscht wird (Art. 12 LGV). In der LIV braucht es diesbezüglich keine spezifische Regelung mehr (Art. 3 Abs. 6 LKV).

Art. 7: Geschützte Bezeichnungen

In Absatz 1 wird neu auf das kantonale Recht sowie die künftige *GUB/GGA-Verordnung* für nicht landwirtschaftliche Produkte verwiesen. Als nicht landwirtschaftliche Produkte gelten bspw. Salz und Mineralwasser.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 4 LKV.

Bei Wein richtet sich die Verwendung geschützter Bezeichnungen nach der Getränkeverordnung des EDI vom ...¹³.

3. Abschnitt: Verzeichnis der Zutaten

Art. 8: Erforderliche Angaben und Reihenfolge

In Anlehnung an die LMIV wird in Absatz 1 gefordert, dass das Wort „Zutaten“ in der Überschrift des Zutatenverzeichnisses erscheinen muss.

Absatz 3 verlangt die Kennzeichnung von Nanomaterialien und Absatz 4 fordert, dass in Lebensmitteln mit einer gesundheitsbezogenen Angabe die verwendeten Mikroorganismen mit ihrer wissenschaftlichen Nomenklatur anzugeben sind.

Vitamine und Mineralstoffe sollen im Verzeichnis der Zutaten mit ihrem Verbindungsnamen aufgeführt werden.

Systemwechsel

Gewisse Einzelheiten der Deklaration der Zutaten wie z.B. Angaben über das zugefügte Wasser, die Herkunft der pflanzlichen Öle und Fette, der Funktionsklassen sowie der zusammengesetzten Zutaten werden in Anhang 5 geregelt. Diese spezifischen Angaben waren in Artikel 5 Absatz 2 LKV geregelt.

Art. 9: Ausnahmen

Absatz 1 listet die Lebensmittel, bei welchen auf ein Verzeichnis der Zutaten verzichtet werden kann. In Absatz 2 wird präzisiert, welche Bestandteile von Lebensmitteln (wie übertragene Zusatzstoffe, Trägerstoffe etc.) im Verzeichnis der Zutaten nicht aufgeführt werden müssen.

4. Abschnitt: Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können

Art. 10

Dieser Abschnitt entspricht materiell Artikel 8 LKV. Der dazu gehörige Anhang 6 entspricht Anhang 1 LKV.

Art. 11

In diesem Artikel werden die Anforderungen an die Kennzeichnung von Allergenen geregelt. Die Absätze 1-4 entsprechen den Absätzen 1 Buchstaben a-c, 1^{bis} und 2^{bis} von Artikel 8 LKV. Die spezifischen Anforderungen der LKV bezüglich der Zusatzstoffe, Trägerstoffe etc. können fallen gelassen werden, da nach dem neuen Lebensmittelgesetz sämtliche Stoffe, die einem

¹³ SR ...

Lebensmittel zugesetzt werden, unter den Lebensmittelbegriff fallen (s. Art. 4 LMG). Die schweizerischen Anforderungen bezüglich „unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen“ werden beibehalten und sind in den Absätzen 5-9 aufgeführt (entsprechend Art. 8 Absätze 3-7 LKV).

5. Abschnitt: Mengenmässige Angabe von Zutaten (QUID)

Art. 12

Grundsatz

Grundsätzlich muss die mengenmässige Angabe der Zutaten immer dann erfolgen, wenn deren Angabe für den Kaufentscheid relevant sein könnte. Die Grundsätze entsprechen dem bisherigen Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a-c LKV. Neu ist Absatz 1 Buchstabe d, welcher präzisiert, dass die Angabe auch erfolgen muss, wenn eine Zutat für die Charakterisierung bzw. Unterscheidung eines Lebensmittels von Bedeutung ist.

Wann dies der Fall ist, ist in Absatz 1 festgehalten.

Beispiele zu den einzelnen Buchstaben

Buchstabe a: «Erdbeer-Joghurt», «Früchtesorbet», «Pizza mit Schinken»

Buchstabe b: « Rindfleisch in «Gulaschsuppe», Kartoffeln in Röstikroketten», Meeresfrüchte in «Paella»,

Buchstabe c: «mit Butter zubereitet», «mit Erdnüssen», Abbildung von Birne und Schokolade bei einem Joghurt «Poire Belle-Hélène»

Buchstabe d: Fettgehalt in «Mayonnaise», Mandelgehalt in «Marzipan»

Auch die Verwendung eines privaten Qualitätssiegels bzw. einer Marke kann eine QUID-Kennzeichnung auslösen, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Die Einzelheiten sowie die Ausnahmen der QUID – Regelung finden sich in Anhang 7.

6. Abschnitt: Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens

Art. 13

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist immer dann anzubringen, wenn nicht das Verbrauchsdatum anzugeben ist. Letzteres ist nur dann anzugeben, wenn es um Lebensmittel geht, die gemäss Artikel 24 der Hygieneverordnung oder aufgrund spezifischer Temperaturanforderungen der Hygieneverordnung kühl gehalten werden müssen (Abs. 2). Aber nicht alle Lebensmittel, die kühl gehalten werden müssen, benötigen zwingend ein Verbrauchsdatum. Zum Beispiel ist bei Joghurt in der Regel ein Mindesthaltbarkeitsdatum ausreichend. Bei Hackfleisch hingegen nicht, da dieses leicht verderblich ist.

Systemwechsel

Die Definitionen von Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum sind in Anhang 1 zu finden.

Die Einzelheiten zur Datierung finden sich in Anhang 8.

Übersetzungshinweise

Die französischen und italienischen Übersetzungen von Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum der LKV wichen von den Übersetzungen in der LMIV ab. Um Handelshemmnisse zu verhindern, wurden diese nun angepasst.

7. Abschnitt: Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen

Art. 14

Die Absätze 1 und 2 orientieren sich an Artikel 25 LMIV. Vorliegend werden die dort festgelegten Grundsätze jedoch mit den Vorgaben bezüglich gekühlter und tiefgekühlter Lebensmittel nach Artikel 18 LKV kombiniert.

Beispiele

Beispiel für die *Angabe von Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen* bei tiefgekühlten Käseküchlein:

"Tiefkühlprodukt. Nur im Tiefkühlabteil bei mind. - 18°C lagerfähig, ungekühlt unverzüglich verzehren".

Beispiel für eine *Angabe für eine angemessene Aufbewahrung oder Verwendung nach dem Öffnen der Verpackung*:

"Nach dem Öffnen innerhalb von 3 Tagen zu konsumieren" oder "Nach dem Öffnen nicht in der Dose aufbewahren. Im Kühlschrank lagern und rasch konsumieren."

Es gilt zu beachten, dass die Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen nicht mit der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k geforderten Gebrauchsanleitung zu verwechseln sind. Mit einer Gebrauchsanleitung sind Zubereitungshinweise gemeint wie "Käseküchlein im vorgeheizten Backofen bei 220°C in der Mitte des Backofens für ca. 12-15 Minuten backen."

8. Abschnitt: Angabe Produktionsland und Herkunft

Als *Produktionsland eines Lebensmittels* gilt dasjenige Land, in welchem das Lebensmittel in einer Weise bearbeitet worden ist, dass es dort seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat.

Als *Herkunft einer Zutat* (Ausgangsprodukt) gilt die Herkunft im Sinne von Artikel 15 Absatz 2.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: In Italien wird eine Tomatensauce „Sugo Toscano“ hergestellt. Die Tomaten werden jedoch in Frankreich geerntet und konzentriert, bevor sie nach Italien exportiert und dort zur fertigen Tomatensauce weiter verarbeitet werden. In diesem Fall gilt als Produktionsland der Tomatensauce Italien. Als Herkunft der Tomaten im Tomatenkonzentrat und somit auch in der fertigen Tomatensauce gilt Frankreich (Art. 15 Abs. 2 Bst. b).

In der Schweiz wird der Angabe des Produktionslandes der Lebensmittel seit Jahren eine grosse Bedeutung zugemessen. Auch das neue Lebensmittelgesetz sieht deshalb vor, dass dieses bei vorverpackten Lebensmitteln immer anzugeben ist. Es räumt dem Bundesrat jedoch die Kompetenz ein, für die Angabe des Produktionslandes und der Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen vorzusehen. Gestützt auf die LGV legt die LIV in diesem Zusammen-

hang fest, dass bei verarbeiteten Erzeugnissen anstelle des Produktionslandes ein übergeordneter geographischer Raum angegeben werden kann. Weiter präzisiert sie, dass „geschnittene Mischprodukte“ und Honigmischungen bezüglich der Angabe des Produktionslandes als verarbeitete Produkte gelten.

In der parlamentarischen Debatte zum neuen Lebensmittelgesetz zeigte es sich, dass die seit dem 1. April 2000 geltende Regelung bezüglich der Herkunft von Zutaten nicht befriedigend war. Dies, weil die Herkunft der Rohstoffe angesichts dieser Vorgaben nur in Ausnahmefällen angegeben werden musste. Im Parlament wurde deshalb gar die Forderung nach einer ausnahmslosen Deklaration der Herkunft der Rohstoffe gestellt. Der in die Anhörung gegebene Regelungsvorschlag – Deklaration, wenn der Massenanteil einer Zutat mehr als 50 % beträgt (bei Fleisch ab 20%) oder wenn die Zutat gemäss Artikel 12 deklariert werden muss – fand keine breite Zustimmung. Aus den Diskussionen ging hervor, dass namentlich die Deklarationspflicht in Fällen von Artikel 12 als unpraktikabel betrachtet wurde. Gefordert wurde zudem, dass bei der zukünftigen Regelung der Täuschungsschutz im Vordergrund stehen sollte. Schliesslich ergab sich auch, dass vor allem bei den tierischen Produkten ein Informationsbedarf besteht.

In der EU wird bei der Kennzeichnung das Ursprungsland oder der Herkunftsort grundsätzlich nur dann verlangt, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ansonsten getäuscht werden könnten. Zwingend vorgeschrieben ist es jedoch für Rindfleisch, Eier und Honig, für frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch sowie für pflanzliche Lebensmittel wie Olivenöl, frisches Obst und Gemüse. Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtet die Kommission bei bestimmten weiteren Produkten die Notwendigkeit und Praktikabilität von verpflichtenden Angaben des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes zu prüfen.

Die in den folgenden drei Artikeln aufgeführten Regelungen gelten in erster Linie für verpackte Lebensmittel. Die spezifische Regelung für Herkunftsangaben bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln ist unter Artikel 5 beschrieben.

Art. 15: Angabe des Produktionslandes

Der vorliegende Artikel 15 entspricht im Wesentlichen Artikel 15 LKV. Die Regelung gilt nicht nur für die Angabe der Schweiz als Produktionsland, sondern für alle Länder. Durch die Umformulierung des Artikels wird diesem Umstand mehr Ausdruck verliehen.

Neu ist, dass bei verarbeiteten Lebensmitteln ein *übergeordneter geografischer Raum anstelle eines kleinsten geografischen Raumes* angegeben werden kann (Abs. 4). Im Handel gab es bei stark verarbeiteten Produkten wie Schoko- oder Getreideriegeln, Margarinen, komplexen Milchprodukten wie Glacé, Tiefkühlpizzen etc. immer wieder Probleme, da die global tätigen Unternehmen je nach Produktionskapazität in unterschiedlichen Ländern produzieren lassen. Dies mündet für Sendungen in die Schweiz in einem zusätzlichen Aufwand, da die Etiketten laufend angepasst werden müssen. Dies ist mit beträchtlichen Kosten verbunden. Die neu geschaffene Möglichkeit, bei verarbeiteten Lebensmitteln einen übergeordneten geografischen Raum anzugeben, mildert diese Probleme. Von diesen *Erleichterungen* sollen auch *geschnittene Mischprodukte* wie Schnittsalat, Fruchtsalat und Honigmischungen profitieren können, indem für diese anstelle des Produktionslandes ein übergeordneter geographischer Raum angegeben werden kann.

In der EU gibt es bei Honig die Verpflichtung, das Ursprungsland anzugeben (Richtlinie 2001/110 EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig). Für Honigmischungen gibt es

diesbezüglich erleichterte Kennzeichnungsanforderungen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollen diese Erleichterungen auch in der Schweiz Anwendung finden. Aus diesem Grund musste bei Honigmischungen die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Angabe des Produktionslandes einen übergeordneten geografischen Raum angeben zu können. Sie hat den Zweck, dass Honigmischungen, bei denen das Ursprungsland gemäss der Richtlinie 2001/110 EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig korrekt angegeben wird, ohne Umetikettierung in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.

Bei *Fischereierzeugnissen* ist das Produktionsland anzugeben. Bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen ist anstelle des Produktionslandes das Fanggebiet nach Anhang 4 anzugeben. Die Angabe der FAO-Gebietsnummer ist nicht erforderlich, es reicht die Angabe des Fanggebiets in Worten (Abs. 5).

Die Angabe des Produktionslandes soll neu abgekürzt werden dürfen, wenn eine *Abkürzung nach dem ISO 2-Code* gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif 4 in der Fassung vom 1. Januar 2015 verwendet wird. Diese Regelung gilt nach geltendem Recht bereits im Bereich der Eier. Explizit wird darauf hingewiesen, dass Abkürzungen nur für von der Schweiz anerkannte Länder verwendet werden dürfen. Die Produktionslandangabe nach dem Lebensmittelrecht soll nicht dazu missbraucht werden können, um bezüglich der Anerkennung von Ländern politische Anliegen durchzusetzen (Abs. 7).

Art. 16: Angabe der Herkunft von Zutaten

Grundsätze

Bezüglich der Angabe der Herkunft von Zutaten ist nicht von Interesse, wo eine Zutat hergestellt worden ist (z.B. die Erdbeer-Konfitüre, die zur Herstellung von Backwaren verwendet wird), sondern woher die hierfür verwendeten Erdbeeren stammen. Bei tierischen Erzeugnissen geht es ebenfalls nicht darum, zu wissen, wo eine Salami hergestellt wurde, sondern um die Herkunft des Tieres, von dem das Fleisch für die Salami gewonnen wurde. Um das klar zu stellen, wird in Absatz 1 deshalb der Begriff "Ausgangsprodukte" eingeführt. Um zu verstehen, was damit gemeint ist, wird auf Artikel 15 Absatz 2 verwiesen: Es handelt sich um mineralische Erzeugnisse (z.B. Salz), Tiere, Pflanzen sowie Lebensmittel, die ausschliesslich aus solchen Erzeugnissen hergestellt wurden.

Grundsätzlich soll bei vorverpackten Lebensmitteln immer dann die Herkunft einer Zutat angegeben werden müssen, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ansonsten getäuscht werden könnten.

Dies ist der Fall, wenn folgende Auslösetatbestände vorliegen (Absatz 1):

- eine Zutat ist mengenmässig wichtig;
- die Aufmachung des Produkts lässt darauf schliessen, dass diese Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft.

Mengenmässig wichtig

Als mengenmässig wichtig wird eine Zutat mit einem Anteil von 50 Massenprozent oder mehr bezeichnet (Absatz 1). Bei einem Anteil ab 50% Prozent des Lebensmittels wird die Zutat in der Regel aufgrund der Menge wesensbestimmend. Bei tierischen Lebensmitteln müssen die Angaben bereits ab 20 Massenprozent angebracht werden (Absatz 3). Dies auf Grund der in der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen, welche diese Differenzierung zwischen Lebensmitteln tierischer Herkunft und den übrigen Lebensmitteln explizit verlangt haben.

Wasser ist in Getränken zwar mengenmässig wichtig, jedoch in den seltensten Fällen wesensbestimmend. Deshalb ist die Gefahr einer täuschenden Aufmachung bezüglich der Herkunft des Wassers gering. Zudem müsste hier zusätzlich die Aufmachung täuschend sein (Auslösetatbestand), damit die Angabe der Herkunft des verwendeten Wassers in Getränken verpflichtend ist. Aus diesem Grund wird es bei Getränken in den wenigsten Fällen zu einer verpflichtenden Angabe der Herkunft des Wassers kommen.

Wesensbestimmend ist die Herkunft des Wassers zum Beispiel bei Mineralwasser. Dort besteht jedoch bereits die Bestimmung, dass neben den Angaben von Artikel 3 LIV der Ort des Quellaustritts und der Name der Quelle anzugeben sei.

Täuschende Aufmachung

Die Aufmachung im nachfolgenden Beispiel kann als täuschend angesehen werden:

Auf der Flasche des "Sugo Toscano" (vgl. Beispiel oben; Produktionsland Italien; Herkunft Tomaten Frankreich) ist neben der Produktionslandangabe „Italien“ und allgemeiner „italienischer Aufmachung“ auch noch eine Abbildung des schiefen Turms von Pisa vorhanden. Die Gesamtbetrachtung eines solchen Produktes könnte zur Annahme verleiten, das Produkt sei vollumfänglich in Italien hergestellt worden (inkl. Tomaten). Allerdings bleibt die Interpretation der Täuschung wie bis anhin eine Fall-zu-Fall-Betrachtung. Dabei sind insbesondere Produktname, Produktionslandangabe, Abbildungen und Produktgesamtpräsentation zu berücksichtigen.

Die Herkunft von Zutaten, die in dem Land, das als Produktionsland des Lebensmittels angegeben wird, in der Regel nicht produziert werden (z.B. exotische Früchte in Schweizer Fruchtsalat, bisher Art. 16 Abs. 2 Bst. a LKV) muss nach wie vor nicht angegeben werden, weil die Angabe des Produktionslandes des Lebensmittels (hier "Schweiz") nicht zu falschen Vorstellungen über die Herkunft der exotischen Früchte verleitet.

Bezeichnungen, die nach den massgebenden Verkehrskreisen nicht mehr als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft gelten (z.B. "Ungarisch Gulasch") und demnach zur *Gattungsbezeichnung* für das Erzeugnis geworden sind (Art. 16 Abs. 2 Bst. b LKV), lösen aus demselben Grund ebenfalls keine Pflicht zur Angabe der Herkunft der Zutaten aus. Darauf, dies in der LIV spezifisch zu regeln, wurde verzichtet, weil die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Verwendung solcher Gattungsbezeichnungen nicht berechtigterweise auf eine bestimmte Herkunft einer Zutat dieses Produktes schliessen dürfen. Das Täuschungsverbot von Artikel 12 LGV wird in solchen Fällen nicht verletzt.

Beispiele für das Erfordernis einer Herkunfts-Angabe

Im Falle der Flasche „Sugo Toscano“ (vgl. Beispiel oben in der Einleitung zum 8. Abschnitt) müsste die französische Herkunft der Tomaten im Tomatenkonzentrat, welches für die Herstellung des Sugo's verwendet wird (mehr als 50 Massenprozent) also angegeben werden, wenn die Verpackung darauf schliessen lässt, dass das Produkt vollumfänglich aus Italien stammt.

Bei "Cannelloni bolognese" sollte die Herkunft des Fleisches angegeben werden müssen, wenn:

- das Fleisch mengenmässig wichtig ist, das heisst mehr als 20 Massenprozent am Lebensmittel beträgt;
- wenn die Aufmachung darauf schliessen lässt, dass das Produkt vollumfänglich aus Italien stammt; und

- das Fleisch nicht aus Italien, sondern zum Beispiel aus Grossbritannien stammt.

Bei einer Erdbeer-Konfitüre wäre die Herkunft der Erdbeeren somit nur dann anzugeben, wenn mehr als 50 Massenprozent Erdbeeren in der Konfitüre vorhanden wären und wenn die Konfitüre in einer Weise aufgemacht wäre, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der Herkunft der Erdbeeren getäuscht würden. Dies wäre zum Beispiel der Fall wenn die Konfitüre "Seeländer Erdbeer-Konfitüre" genannt würde, sie jedoch mit Erdbeeren aus Spanien hergestellt wäre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der "Seeländer Erdbeer-Konfitüre" auch noch die Swissness-Regelung nach dem Markenschutzgesetz zu beachten ist. Diese findet parallel Anwendung. Anders als die vorliegende Regelung sieht diese aber nicht eine Deklarationspflicht vor, sondern regelt, in welchen Fällen auf die Schweizer Herkunft freiwillig Bezug genommen werden darf.

Mehrere Herkunftsländer und „Übergeordneter geografischer Raum“

Absatz 2 stellt klar, dass wenn im Fall der "Seeländer Erdbeer-Konfitüre" Erdbeeren sowohl aus Spanien wie auch aus Marokko verwendet worden wären, die Herkunft dieser Erdbeeren trotzdem angegeben werden müsste, auch wenn der Anteil der spanischen Erdbeeren z.B. nur 30 Massenprozent ausmachen würde und derjenige der Erdbeeren aus Marokko 25 Massenprozent (Additionsgrundsatz).

Im Gegensatz zur Produktionslandangabe ist es bei der Angabe der Herkunft von Zutaten nicht möglich, einen übergeordneten geografischen Raum anzugeben. Falls die Zutat aus mehreren Ländern stammt, müssen alle Herkunftsländer aufgeführt werden. Eine Auflistung von mehreren Ländern ist aber nur möglich, wenn das Lebensmittel auch Zutaten aus den genannten Ländern enthält. Falls die Zutat einmal aus Frankreich und einmal aus Grossbritannien stammt, muss auf der Verpackung einmal Frankreich und das andere Mal Grossbritannien als Herkunft angegeben werden.

Ort der Anbringung der Herkunftsangabe

Die Angabe der Herkunft einer Zutat kann im Verzeichnis der Zutaten oder im gleichen Sichtfeld wie dieses erfolgen (Absatz 4). Diesbezüglich besteht somit eine gewisse Flexibilität. Die Flexibilität beschränkt sich jedoch nur auf den Ort, nicht jedoch das Erfordernis der Angabe.

Art. 17: Spezifische Angaben für Fleisch und Fisch

Einzelne Stücke von Rindfleisch, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel

In der EU gelten spezifische Anforderungen für die Angaben bei Fleisch. Es wird nicht nur die Angabe der Herkunft verlangt, sondern es ist auch darüber zu informieren, wo das Tier aufgezogen bzw. gemästet, geschlachtet und zerlegt wurde. Die Anforderungen an die Etikettierung von Fleischstücken, die als solche angeboten werden, sind in der EU für Rindfleisch¹⁴ und für Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel¹⁵ unterschiedlich und sehr komplex. Sie werden in Artikel 17 übernommen, jedoch in vereinfachter Weise (Abs. 1-5). Sobald solches

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich

Fleisch in die EU exportiert wird, müssen die Vorgaben der beiden erwähnten EU-Verordnungen jedoch umfassend befolgt werden. Die geforderte Angabe der Bewilligungsnummern für Schlachthof und Zerlegebetrieb beim Rindfleisch ersetzt das Identitätskennzeichen nicht.

Hackfleisch

Bei Hackfleisch, das als solches abgegeben wird, ist das Produktionsland immer anzugeben. Die Herkunft des Fleisches ist nur dann zu deklarieren, wenn Produktions- und Herkunftsland nicht übereinstimmen (Abs. 6).

Fisch in einzelnen Stücken

Bei Fisch in einzelnen Stücken ist das Fanggebiet nach Artikel 15 Absatz 5 anzugeben. Zu beachten ist zudem, dass nach Artikel 18 der neuen Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft auch auf *die Kategorie des Fanggerätes und die Produktionsmethode* hinzuweisen ist.

Einzelne Stücke von Fleisch und Fisch

Mit „*einzelne Stücke*“ sind zum Beispiel "Plätzli" oder "Koteletts" oder im Falle von Fisch Fischfilets gemeint. Darunter fallen auch Verkaufseinheiten mit mehreren Plätzli, Koteletts oder Fischfilets.

9. Abschnitt: Alkoholgehalt

Art. 18

Die Angabe „% vol“ wurde bislang in Artikel 3 der Verordnung des EDI vom 29. November 2013 über alkoholische Getränke¹⁶ geregelt. Sie wird in Analogie zur EU nun in die LIV übernommen. Die in Anhang XII der LMIV geregelten Abweichungen wurden nicht übernommen, da diese in der Schweiz durch das METAS in der Verordnung des EJPD vom 5. Oktober 2010¹⁷ über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge (Alkoholbestimmungsverordnung, AlkBestV) geregelt werden. In der LIV wird jedoch festgelegt, dass die Toleranz der Abweichung nach oben und unten bei 0.5 Volumenprozenten liegt.

10. Abschnitt: Warenlos

Dieser Abschnitt regelt, dass bzw. wann Lebensmittel mit einer Bezeichnung zu versehen sind, mit der sich das Warenlos, zu dem sie gehören, feststellen lässt und wie die Angabe zu erfolgen hat.

Art: 19: Grundsatz und Ausnahmen

Grundsätzlich müssen Lebensmittel mit eine Warenlosangabe versehen sein. Absatz 2 führt jedoch Ausnahmen davon auf. Dies ist zum Beispiel bei Lebensmitteln der Fall, die an der Abgabestelle auf Anfrage der Konsumentinnen und Konsumenten verpackt, umhüllt oder im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe vorverpackt werden. Hierbei handelt es sich um Lebensmittel, die als nicht vorverpackte Lebensmittel gelten (Art. 2 Ziffer 11 LGV).

der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, ABI. L 335 vom 14.12.2013, S. 19.

¹⁶ SR 817.022.110

¹⁷ SR 941.210.2

Systemwechsel

Die Definition des Begriffes "Warenlos" findet sich in Anhang 1.

Art. 20: Ausgestaltung der Warenlosangabe

In Absatz 1 wird präzisiert wie und wo die Bezeichnung des Warenloses anzubringen ist.

11. Abschnitt: Nährwertdeklaration

Dieser Abschnitt wurde vollständig überarbeitet, da die Nährwertdeklaration *nun für die meisten Lebensmittel obligatorisch* ist. Alternativ kann auch das Wort „Nährwertkennzeichnung“ verwendet werden. Mit den obligatorischen Nährwertangaben sollen die Konsumentinnen und Konsumenten in die Lage versetzt werden, eine informierte Wahl zu treffen.

Systemwechsel

Die wesentlichsten Vorgaben finden sich bereits in Abschnitt 11 LKV. Die LIV wurde jedoch - wo möglich - mit der LMIV harmonisiert. Die Artikel und Bestimmungen wurden neu gegliedert und zum Teil in die Anhänge verschoben. Nahrungsergänzungsmittel sowie natürliches Mineral- und Quellwasser sind von der Pflicht zur Angabe einer Nährwertdeklaration nach diesem Abschnitt ausgenommen. Der Abschnitt gilt jedoch für Lebensmittel, die für die Ernährung von besonderen Bevölkerungsgruppen bestimmt sind, wie Säuglings- und Kleinkindernahrung. Die Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration werden in Anhang 9 aufgeführt (s. dazu Art. 22).

Die Elemente der Nährwertdeklaration werden in Anhang 1 definiert.

Im Zusammenhang mit der Nährwertdeklaration muss das Informationsschreiben bezüglich Genauigkeit der Angaben berücksichtigt werden, welches noch publiziert werden wird.

Art: 21: Grundsätze

Die Nährwertdeklaration wird in der Schweiz grundsätzlich obligatorisch. Anhang 9 listet jedoch die Lebensmittel auf, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind. Der ganze Abschnitt gilt jedoch nicht für Nahrungsergänzungsmittel gemäss der neuen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel sowie für natürliches Mineral- und Quellwasser gemäss der neuen Getränkeverordnung des EDI¹⁸. Die Angabe der Nährwertdeklaration richtet sich bei diesen Lebensmitteln nach den in diesen Verordnungen festgelegten spezifischen Bestimmungen.

Auf Lebensmittel, die für die Ernährung von besonderen Bevölkerungsgruppen bestimmt sind, wie Säuglings- und Kleinkindernahrung, finden die Bestimmungen über die Nährwertdeklaration Anwendung.

Art: 22: Erforderliche Angaben

Artikel 22 führt die obligatorischen Elemente der Nährwertdeklaration auf. Obligatorisch sind die Angabe des Energiewerts, der Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz. Diese Reihenfolge musste bereits in der geltenden LKV eingehalten werden (Art. 22 Abs. 1 LKV). Abweichend von den LMIV-Bestimmungen wird in der Schweiz

¹⁸ SR ...

auch in Zukunft eine „kleine Nährwertdeklaration“ möglich sein. Diese weicht jedoch von der bisherigen Regelung in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a LKV ab, da zusätzlich zu den dort geforderten Elementen (Energiewert und Gehalt an Fett, Kohlenhydraten und Eiweiss) neu auch der Salzgehalt deklariert werden muss. Dieser stellt eine wichtige Information an die Konsumentenschaft dar.

In Absatz 3 wird beschrieben, in welchen Fällen immer eine Nährwertdeklaration gemäss Absatz 1 erfolgen muss. Dies ist namentlich bei Lebensmitteln mit einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe der Fall. Bei Lebensmitteln gemäss Anhang 9, welche von Absatz 3 betroffen sind, wird eine Nährwertdeklaration gemäss Absatz 1 ebenfalls obligatorisch. Dies bedeutet: Ein handwerklich hergestelltes Lebensmittel gemäss Ziffer 19 Anhang 9 ist grundsätzlich von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen. Wird aber eine gesundheitsbezogene Angabe angebracht, muss die Nährwertdeklaration gemäss Absatz 1 erfolgen.

Der ganze Abschnitt gilt jedoch nicht für Nahrungsergänzungsmittel sowie natürliches Mineral- und Quellwasser.

Art. 23: Zusätzliche Angabe

Wird auf einen Stoff gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a-f bei einem Lebensmittel hingewiesen, muss der Gehalt dieses Stoffes in der Nährwertdeklaration aufgeführt werden (Abs. 2).

Absatz 3 legt fest, dass gewisse Angaben wiederholt werden dürfen. Dies ist die Legitimation für Angaben „front of pack“. Wiederholungen von Angaben nach Absatz 3 sind nur bei Anbringen einer Nährwertdeklaration gemäss Artikel 21 Absatz 1 auf der Verpackung möglich. Die Wiederholung hat zur Folge, dass die Aufmerksamkeit auf bestimmte Nährstoffe gelenkt wird, was leicht zu Täuschung Anlass geben könnte. Dies kann nur mit dem Anbringen einer vollständigen Nährwertdeklaration verhindert werden.

Art. 24: Besondere Bestimmungen

Die jeweilige Angabe der Menge von Substanzen, die nicht in der Nährwertdeklaration vorgesehen sind und für welche eine nährwert- oder eine gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird, muss sich in unmittelbarer Nähe und im selben Sichtfeld der Nährwertdeklaration befinden (Abs. 1).

Gegebenenfalls kann eine Angabe wie „enthält geringfügige Mengen von...“ in der Nähe einer allfälligen Nährwerttabelle angegeben werden (Abs. 2).

Ist der Salzgehalt auf die Anwesenheit von natürlichem Natrium zurückzuführen, so kann dies angegeben werden (Abs. 3).

Bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln und alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent darf sich die Nährwertkennzeichnung auf die Angabe des Brennwertes beschränken.

Art. 25: Darstellung der Nährwertdeklaration

Artikel 25 zeigt auf, wie die Nährwertdeklaration dargestellt werden muss. Sie hat im selben Sichtfeld als Ganzes, in übersichtlichem Format, in der vorgegeben Reihenfolge und wenn möglich in Tabellenform zu erfolgen. „Im selben Sichtfeld“ bedeutet, dass alle erforderlichen

Angaben auf einen Blick zur Verfügung stehen müssen, ohne dass die Verpackung gewendet werden muss.

Es ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall sämtliche Stoffe gemäss Anhang 11 angegeben werden müssen. Das Anbringen weiterer Stoffe in der Nährwerttabelle ist jedoch untersagt.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, zusätzlich zur Nährwertdeklaration grafische Elemente oder Symbole zu verwenden.

Absatz 3 bestimmt, wie die freiwillig wiederholten Angaben nach Artikel 24 Absatz 4 anzubringen sind: Im Hauptsichtfeld (front of pack) und mit vorgegebener Schriftgrösse. Die Verwendung einer anderen Darstellung als einer Tabelle ist jedoch möglich.

Auch die Nährwertdeklaration bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln und bei Getränken, die mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten, kann gemäss Absatz 4 anders dargestellt werden.

Art. 26: Berechnung und Mengenangaben von Energiewert und Nährstoffmengen

Diese Bestimmung gibt vor, mit welchen Faktoren die geforderten Angaben berechnet werden sollen und auf was sich die Durchschnittswerte beziehen müssen. Die Umrechnungsfaktoren sind in Anhang 12 aufgeführt und die Masseinheiten in Anhang 11. Im Wesentlichen entsprechen die Vorgaben den geltenden Bestimmungen in der LKV, sie sind jedoch etwas anders dargestellt und die Anhänge sind einzubeziehen.

Art. 27: Angabe je 100 g oder je 100 ml

Grundsätzlich sind der Energiewert sowie die Nährstoffmengen pro 100 g bzw. 100 ml anzugeben.

Zudem ist zusätzlich der Prozentsatz der Referenzmengen für Vitamine und Mineralstoffe gemäss Anhang 10 aufzuführen.

Der Prozentsatz der Referenzmengen für Makronährstoffe kann angegeben werden, wenn festgehalten wird, dass sich der Energiewert auf die Referenzmenge eines durchschnittlichen Erwachsenen bezieht.

Art. 28: Angabe je Portion oder je Verzehrseinheit

Es wird geregelt, in welchen Fällen die Nährwertdeklaration pro Portion bzw. pro Verzehrseinheit angebracht werden darf und wie sie zu erfolgen hat.

Eine Portion ist die Menge eines Lebensmittels, welche üblicherweise von einer Person während einer Mahlzeit verzehrt wird.

Eine Verzehrseinheit kann mehrere Portionen enthalten. Handelt es sich um eine Lasagne für vier Personen, ist die gesamte Lasagne die Verzehrseinheit (also die 4 Portionen).

12. Abschnitt: Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Dieser Abschnitt entspricht Abschnitt 12 LKV. Änderungen erfolgten nur bei folgenden Bestimmungen:

Art. 29-35:

Ein spezifischer Geltungsbereich für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben ist nicht mehr notwendig. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben fallen unter den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung. Die Nährstoffe werden in Anhang 1 definiert. Ein Bewilligungsverfahren für nährwertbezogene Angaben erübrigt sich, da die Anhänge regelmässig angepasst werden.

Bei den gesundheitsbezogenen Angaben wird - in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 - in Artikel 31 Absatz 4 ausgeführt, auf was sich diese beziehen müssen. Bei der Erarbeitung dieses Abschnittes im geltenden Recht konnte dies noch nicht so geregelt werden, da damals (2008) noch nicht klar war, wie die gesundheitsbezogenen Angaben im Einzelnen auszugestalten sind.

Auf die Aufteilung in Kinderclaims (Angaben über die Entwicklung oder die Gesundheit von Kindern) und andere Claims wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nach wie vor verzichtet. Das Bewilligungsverfahren für schweizerische gesundheitsbezogene Angaben soll beibehalten werden. Auch Schweizer Unternehmen sollen nach wie vor die Möglichkeit haben, eine Bewilligung für den Vertrieb in der Schweiz zu erhalten. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, wissenschaftliche Daten und Informationen, die für die Bewilligungserteilung oder zur Begründung einer gesundheitsbezogenen Angabe verwendet wurden, während fünf Jahren ab Datum der Bewilligung zu schützen. Die Einzelheiten dazu werden in Artikel 38 Absatz 4 LGV geregelt.

Die nach Artikel 34 Absatz 1 geforderten Informationen müssen bei Werbung im gleichen Umfang angebracht werden wie auf der Verpackung bei vorverpackten Lebensmitteln.

Artikel 34 Absatz 2 präzisiert die Anforderungen bezüglich Verwendung von Verweisen auf nichtspezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden.

Artikel 34 Absatz 3 verbietet gesundheitsbezogene Angaben zu Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent. Weil Nahrungsergänzungsmittel mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nicht unter die alkoholischen Getränke fallen, sind sie vom Verbot gemäss 34 Absatz 3 nicht betroffen.

Gemäss Artikel 35 Absatz 6 gelten Bestimmungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nicht für Mineral- und Quellwasser. Die Getränkeverordnung enthält diesbezüglich besondere Bestimmungen. Auch auf Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke finden diese Bestimmungen keine Anwendung, da das Anbringen von Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) explizit verboten wird.

13. Abschnitt: Identitätskennzeichen

Art. 36-38: Grundsatz und Ausnahmen, erforderliche Angaben und besondere Bestimmungen

Diese Artikel entsprechen wörtlich den Artikeln 30-32 LKV. Einzig die Verweise auf mitgeltende Verordnungen werden angepasst.

3. Kapitel: Freiwillige Informationen über Lebensmittel

Art. 39: Grundsatz

Der Platz für die obligatorischen Angaben darf nicht durch die freiwilligen Angaben beschränkt werden. Werden Informationen über Lebensmittel gemäss Artikel 3 freiwillig zur Verfügung gestellt, müssen diese grundsätzlich die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Andernfalls bestünde die Gefahr einer Täuschung.

Zum Beispiel kann bei Lebensmitteln, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind, eine Nährwertdeklaration freiwillig angebracht werden. Diese muss dann aber den Anforderungen des 11. Abschnitts vollumfänglich entsprechen.

Art. 40: «vegetarisch» oder «vegetabil»

In Artikel 40 werden die Voraussetzungen zur Verwendung der Hinweise „vegetarisch“ und „vegetabil“ geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich Artikel 33 LKV.

Art. 41: Informationen bezüglich Glutenfreiheit oder reduziertem Glutengehalt

Am 30. Juli 2014 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014¹⁹ publiziert. Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen bezüglich der Angabe „glutenfrei“ oder „reduzierter Gehalt an Gluten“ geregelt. Diese Anforderungen werden nun auch ins schweizerische Recht übernommen. Im geltenden Recht sind sie in Artikel 9 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel²⁰ geregelt. Die Bestimmungen in dieser Verordnung stimmen grundsätzlich mit denjenigen des geltenden Rechts überein.

Art. 42 Informationen über laktosearme und laktosefreie Lebensmittel

Auch diese Bestimmungen wurden aus der geltenden Verordnung über Speziallebensmittel übernommen. Es wurde jedoch ergänzt, dass bei Verwendung der Angabe „laktosefrei“ für Nahrungsergänzungsmittel der erwähnte Wert (0.1 g) pro Tagesdosis gilt.

4. Kapitel: Anpassung der Anhänge

Artikel 43 entspricht Artikel 41 LKV mit der Ergänzung, dass das BLV bei Bedarf Übergangsbestimmungen festlegen kann.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Das Übergangsrecht wird zentral in Artikel 95 LGV geregelt.

Für die Information von offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln ebenso wie für Lebensmittel, die mittels Fernkommunikationstechniken in Verkehr gebracht werden, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr (Art. 95 Abs. 1 Bst. a LGV).

In allen anderen Fällen unterliegt die Kennzeichnung von Lebensmitteln einer Übergangsfrist von 4 Jahren. D.h. es darf noch während 4 Jahren nach bisherigem Recht gekennzeichnet

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln, ABl. L228 vom 31.7.2014, S. 5.

²⁰ SR 817.022.104

werden. Nach bisherigem Recht gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden (Art. 95 Abs. 2 LGV).

Aus dem bisherigen Recht übernommen wurde die Übergangsfrist für Handelsmarken oder Markennamen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. März 2008), die bereits vor dem 1. Januar 2005 bestanden haben und die den 2008 eingeführten Anforderungen an Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben - die neu in den Artikeln 29-35 der vorliegenden Verordnung geregelt werden - nicht entsprechen. In Abweichung von Artikel 95 LGV sollen solche Produkte noch bis zum 19. Januar 2022 nach denjenigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden dürfen, die bezüglich Handelsmarken oder Markennamen vor dem 7. März 2008 gegolten haben. Nach dem 19. Januar 2022 dürfen sie noch bis zur Erschöpfung der Bestände nach diesem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Anhänge

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Dieser Anhang enthält die für diese Verordnung geltenden Definitionen von wichtigen Begriffen im Zusammenhang mit der Information über Lebensmittel. Unter anderem sind dort die Definitionen aus Anhang 1 LMIV und diejenigen von Gluten und Weizen aufgeführt.

Anhang 2: Lebensmittel, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss

In diesem Anhang werden besondere Kennzeichnungsvorschriften aufgeführt.

Teil A

Hier wird festgehalten, mit welchen Ergänzungen die Sachbezeichnung in bestimmten Fällen versehen werden muss. Zum Beispiel muss sie mit einem Hinweis auf den physikalischen Zustand oder eine besondere Behandlung ergänzt werden, sofern eine Unterlassung dieser Angabe die Konsumentinnen oder Konsumenten täuschen könnte (z.B. aufgetaut, mit ionisierenden Strahlen behandelt). Dasselbe gilt beim Vorhandensein von hydrolysierten Proteinen, wenn bei Fleisch oder Fisch zum Beispiel Wasser zugesetzt wurde, eine Behandlung mit Chlor/Ozon erfolgt ist, eine Zutat pasteurisiert oder eine Zutat rückverdünnt wurde.

Es handelt sich hierbei um spezifische Regelungen von Fällen, bei welchen ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten zu erwarten ist und nicht um eine abschliessende Liste. Auch andere, hier nicht erwähnte besondere Behandlungen müssen angegeben werden, falls ohne deren Angabe eine Täuschung verursacht werden könnte. Auch sind immer die produktspezifischen Verordnungen zu konsultieren, da diese ebenfalls spezifische Bestimmungen enthalten können.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer 4: Mit Produktname ist die Phantasiebezeichnung gemeint. Bei der Wahl des Fantasienamens muss beachtet werden, dass bestimmte Sachbezeichnungen in gewissen Fällen nicht

benutzt werden können, weil es sich um rechtlich vorgeschriebene Sachbezeichnungen handelt (Kennzeichnung, resp. Umschreibung als Imitate, wobei das Wort "Imitat" in der Regel nicht verwendet werden darf).

Ziffer 5: Hier wird die Berichtigung der LMIV vom 18. November 2014²¹ ebenfalls berücksichtigt.

Ziffer 6: Diese Bestimmung wird nur bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen sowie bei Fischereierzeugnissen angewendet, bei denen die Zugabe vom Wasser das herstellungsbedingte Mass überschreitet (GHP), d.h. technologisch nicht notwendig ist. Bei Cervelats oder Wienerli ist zum Beispiel eine Ergänzung der Sachbezeichnung nicht erforderlich, bei vorverpacktem (ansonsten unverarbeitetem) Fleisch jedoch schon.

Ziffer 7: Diese Bestimmung war bisher in der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft²² geregelt und wurde in Analogie zur EU in die vorliegende Verordnung übernommen. Hierbei handelt es sich um Formfleischprodukte, die aus Fleischstücken zu einem grösseren Stück zusammengefügt werden. Traditionell hergestellter Kochschinken fällt nicht darunter.

Teil B

In Teil B werden die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für einzelne Arten oder Klassen von Lebensmitteln festgelegt, z.B. bei der Verwendung von Gasen zur Verpackung, der Zugabe von Süssungsmitteln oder Glycyrrhizinsäure, wenn ein erhöhter Koffeingehalt bei Getränken vorliegt oder Fleisch oder Fisch eingefroren wurden.

Anhang 3 Definition der x – Höhe

Dieser Anhang regelt die Schriftgrösse.

Anhang 4 FAO Fanggebiete

Für Fischereierzeugnisse, die auf hoher See gefangen wurden, müssen anstelle des Produktionslandes die Fanggebiete angegeben werden müssen. Diese Liste entspricht den FAO Fanggebieten (s. auch: <http://fischbestaende.portal-fischerei.de/faofanggebiete/>).

Anhang 5 Angabe und Bezeichnung der Zutaten

Teil A enthält die *spezifischen Vorschriften für die Angabe der Zutaten im Verzeichnis der Zutaten*. Es wird festgelegt, was bei der Angabe einer Zutat zu beachten ist. Zum Beispiel wenn Wasser zugefügt wurde, wenn eine Zutat in konzentrierter Form vorliegt, wenn sie rekonstituiert worden ist, wenn z.B. Pilze oder Gemüse in veränderlichen Gewichtsanteilen vorliegen, wenn sich Mischungen von Gewürzen nicht wesentlich unterscheiden, wenn Zutaten weniger als 2 % des Enderzeugnisses ausmachen oder wenn raffinierte Öle und Fette verwendet werden.

²¹ Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011.

²² SR **817.022.108**

Es handelt sich hierbei nicht um neue Vorgaben. Einzig ihre Zusammenfassung und Darstellung in einem Anhang zusammengefasst ist neu.

In Teil B werden die *Bezeichnungen bestimmter Zutaten, bei denen die Sachbezeichnung durch die Bezeichnung einer Klasse ersetzt werden kann*, aufgelistet. Es handelt sich um die abgekürzten Bezeichnungen für Öl, Fett, Mehl, Stärke etc. Dieser Teil B entspricht Anhang 2 LKV. Die Angabe einer Lebensmittelklasse, anstelle der einzelnen Zutaten im Zutatenverzeichnis entbindet nicht von der Pflicht des Hinweises auf Zutaten, die allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können.

Teil C listet die früheren „*Gattungsbezeichnungen*“ auf und gibt vor, dass ein Lebensmittelzusatzstoff mit seiner Funktionsklasse angegeben werden muss, gefolgt von seiner Einzelbezeichnung oder der E-Nummer (Emulgator Sojalecithin). Die Bezeichnungen sind auf die Zusatzstoffverordnung abgestimmt.

In Teil D wird im Einzelnen festgelegt, wie die *Aromen* anzugeben sind. Weiter wird klargestellt, dass Chinin und Koffein als Aromastoffe gelten und entsprechend zu kennzeichnen sind.

In Teil E wird präzisiert, wie die *zusammengesetzten Zutaten* mit ihren Zusatzstoffen zu kennzeichnen sind. Diese Angaben entsprechen zum grössten Teil Artikel 7 LKV. Neu ist, dass das Verzeichnis der Zutaten bei zusammengesetzten Zutaten nicht angegeben werden muss, wenn die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das kein Verzeichnis der Zutaten erforderlich ist.

Anhang 6 Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können

Dieser Anhang entspricht materiell Anhang 1 LKV. Die Bezeichnung der Weizenart Kamut wurde jedoch in Khorasan-Weizen geändert, da dies die offizielle Bezeichnung ist (Kamut ist ein Markenname).

Anhang 7 Mengemässige Angaben der Zutaten

In diesem Anhang werden die Ausnahmen der QUID – Regelung (Art. 12) aufgeführt. Darüber hinaus wird vorgegeben, wie die Angaben im Einzelnen auszugestalten sind. Diese Bestimmungen waren bisher in den Artikeln 9 und 10 LKV enthalten.

Mit dem Zeitpunkt der Verwendung ist der Zeitpunkt der Verarbeitung gemeint.

Beispiele zu den Ausnahmen in Ziff. 1:

1.1 a: feste Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit;

1.1 b: z.B. Konfitüre;

1.1 c: Aromen, Kräuter und Gewürze;

1.1 d: Roggen in Roggenbrot.

Anhang 8 Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens

Anhang 8 enthält die Einzelheiten zur Angabe der Datierung. Im Verhältnis zum geltenden Recht ergeben sich keine Änderungen. Neu ist hingegen die Pflicht zur Angabe des Datums des Einfrierens.

Ziffer 1.4 Buchstabe a: Unter Gemüse im Sinne dieses Anhangs fallen auch frische Pilze, d.h. auch diese benötigen keine Haltbarkeitsangabe.

Anhang 9 Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind

Anhang 9 legt fest, welche Lebensmittel ohne Angabe einer Nährwertdeklaration in Verkehr gebracht werden dürfen. Darunter fallen unverarbeitete Lebensmittel, so z. B. auch Schnitt- und Fruchtsalat, sowie Erzeugnisse, die z.B. nur eine Zutat enthalten (Honig) oder Erzeugnisse, die einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden, z. B. Käse. Lebensmittel, die nur in kleinen Mengen benutzt werden und deren Energiegehalt vernachlässigbar ist (z.B. Kräuter, Gewürze, Kaugummi, etc.) sind ebenfalls von der Nährwertdeklaration befreit.

Dazu kommen Lebensmittel in Kleinstpackungen sowie Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf ab Hof oder an lokalen Märkten sowie Konfekt oder Sandwiches aus einer Bäckerei. Ebenfalls darunter fällt beispielsweise der Verkauf handwerklich hergestellter Metzgerei- und Käsereiprodukte, die durch lokale Detailhandelsgeschäfte direkt vom Hersteller bezogen und unmittelbar und unverändert an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Ebenfalls keine Nährwertdeklaration nötig ist für Alkohol mit mehr als 1.2% vol.

Von der Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration befreit ist auch die Abgabe von offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln gemäss Definition in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 LGV, z. B. durch Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung oder Bäckereien.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 der neuen Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM) ist auch jodiertes sowie fluoridiertes Kochsalz von der Pflicht zur Nährwertkennzeichnung befreit.

Anhang 10 Referenzmengen

Teil A enthält die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen für Erwachsene: Unter Ziffer 1 werden die Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values – NRV) für Vitamine und Mineralstoffe aufgeführt, unter Ziffer 2 die signifikanten Mengen definiert.

Teil B enthält die Referenzmengen für Erwachsene für die Zufuhr von Energie und ausgewählten Nährstoffen, die keine Vitamine oder Mineralstoffe sind. Neben Energie werden Referenzmengen für Gesamtfett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrat, Zucker, Eiweiss und Salz angegeben. Es handelt sich nur um Referenzwerte zu reinen Etikettierungszwecken. Sie entsprechen nur zum Teil den tatsächlichen Bedürfnissen der erwachsenen Bevölkerung.

Anhang 11 Darstellung der Nährwertdeklaration

Anhang 11 legt fest, wie eine Nährwertdeklaration in Tabellenform auszusehen hat. Diese Vorgaben entsprechen Anhang XV LMIV. Die Definitionen zu den Begriffen sind in Anhang 1 zu finden. Zum Beispiel fällt unter *Zucker* nicht nur Saccharose, sondern alle in Lebensmitteln vorhandenen Mono- und Disaccharide, ausser mehrwertiger Alkohole.

Anhang 12 Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der Energie

Dieser Anhang entspricht Anhang XIV LMIV.

Anhang 13 Nährwertbezogene Angaben und Voraussetzungen für ihre Verwendung

Dieser Anhang ist deckungsgleich mit Anhang 7 LKV. Der Anhang wird übersichtlicher dargestellt und neu gegliedert. Änderungen erfolgten durch die Übernahme der schweizerischen Regelungen zu eiweissarmen Lebensmitteln, die aus der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel²³ übernommen wurden.

Ziffer 28 und 29: Die dort erwähnten nährwertbezogenen Angaben dürfen neu nur noch für Vitamine und Mineralstoffe gemäss Anhang 10 verwendet werden.

Ziffer 32.2: Unter dem Begriff Mikronährstoffe werden Vitamine- und Mineralstoffe gemäss Anhang 10 verstanden.

Anhang 14 Zulässige gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien sowie die Voraussetzungen für ihre Verwendung

Dieser Anhang entspricht Anhang 8 LKV. Anpassungen erfolgten, da weitere gesundheitsbezogene Angaben zugelassen wurden oder durch Änderungen bei bestehen Zulassungen in der EU gemäss der Verordnung 1924/2006²⁴. Neu aufgenommen wurden Angaben über Fructose, Folsäure, Kohlenhydrate, Calcium, Vitamin D, Kakaoflavanole, langsam verdauliche Stärke, natives Zichorieninulin neuformuliertes alkoholfreies säuerliches Getränk, nicht fermentierbare Kohlenhydrate und unverdauliche Kohlenhydrate. Es handelt sich um die Harmonisierung mit der Durchführungsverordnung 2016/854²⁵ und den folgenden Verordnungen der

²³ SR 817.022.104

²⁴ Siehe Fussnote 3.

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2016/854 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L142 vom 31.5.2016, S. 5.

EU: 536/2013²⁶, 1135/2014²⁷, 2015/7²⁸, 1228/2014²⁹ und 40/2014³⁰, 851/2013³¹, 2015/539³², 2015/2314³³, 2016/1389³⁴.

Handelt es sich um geschützte gesundheitsbezogene Angaben, ist dies bei den Verwendungsbedingungen vermerkt.

Anhang 15 Begleitdokument für Rohstoffe für die Gelatine- oder Kollagenherstellung (Muster)

Es handelt sich um das Musterformular als Begleitdokument für die Gelatine- oder Kollagenherstellung.

-
- ²⁶ Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 4.
- ²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1135/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 23.
- ²⁸ Verordnung (EU) 2015/7 der Kommission vom 6. Januar 2015 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 3.
- ²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1228/2014 der Kommission vom 17. November 2014 über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos, ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 8.
- ³⁰ Verordnung (EU) Nr. 40/2014 der Kommission vom 17. Januar 2014 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 14 vom 18.1.2014, S. 8.
- ³¹ Verordnung (EU) Nr. 851/2013 der Kommission vom 3. September 2013 zur Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 235 vom 4.9.2013, S. 3.
- ³² Verordnung (EU) Nr. 2015/539 der Kommission vom 31. März 2015 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 88 vom 1.4.2015, S. 7.
- ³³ Verordnung (EU) Nr. 2015/2314 der Kommission vom 7. Dezember 2015 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 46.
- ³⁴ Verordnung (EU) Nr. 2016/1389 der Kommission vom 17. August 2016 über die Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 55.